

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1607/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Transparente und nachvollziehbare Kriterien bei der Vergabe kommunaler Flächen außerhalb des Widmungszwecks – Teil 1 - öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

bevor ich einzeln Ihre Fragen beantworte möchte ich auf folgende Aspekte hinweisen:

Grundsätzlich darf eine öffentliche Einrichtung nur im Rahmen ihres Widmungszwecks vergeben und benutzt werden. Der subjektive Benutzungsanspruch besteht nur für Nutzungen, die sich innerhalb dieses Zwecks halten. Eine Vergabe außerhalb des Widmungszwecks ist rechtlich möglich, begründet aber keinen Anspruch des Nutzers. In Betracht kommt insoweit allenfalls eine Sonderbenutzungserlaubnis nach Ermessen der Kommune. Der Anspruch des Nutzers begrenzt sich in diesen Fällen allein auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Sondernutzung.

Der Anspruch auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung besteht grundsätzlich allein nach Maßgabe des in ihrer Widmung zum Ausdruck kommenden Zwecks (VG Karlsruhe, Urteil vom 25.07.2023 – 12 K 3456/22 –, juris). Die Kommune ist bei der Festlegung des Widmungszwecks weitgehend frei, solange sie sachliche Gründe beachtet und den Gleichheitssatz wahrt. Sie darf bestimmte Nutzungen (z. B. politische Veranstaltungen) von vornherein ausschließen (VG Bremen, Urteil vom 14.04.2023 – 2 K 1855/22 –, juris; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.12.2023 – 1 S 1365/23 –, juris). Die Widmungszwecke der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Erfurt ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen.

Der Nutzungsanspruch reicht nur so weit, wie sich die beabsichtigte Nutzung im Rahmen der Zweckbestimmung der Einrichtung hält, wie sie sich aus deren Widmung ergibt (VG Bayreuth, Beschluss vom 02.05.2024 – B 4 E 24.349 –, juris). Auch wenn die Einrichtung durch Dritte betrieben wird, gilt grundsätzlich, dass eine Nutzung nur im Rahmen des Widmungszwecks und der Kapazität der Einrichtung erfolgen kann.

Seite 1 von 2

Überschreitet das Begehren eines Nutzers den Widmungszweck, kommt allenfalls ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung einer sogenannten Sonderbenutzungserlaubnis in Betracht. Diese Sonderbenutzung stützt sich nicht auf den allgemeinen Benutzungsanspruch aus der Widmung, sondern ggf. auf die Verwaltungspraxis und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf positive Entscheidung besteht dabei regelmäßig nicht (VG Karlsruhe, a. a. O).

1. Nach welchen allgemeinen und objektiven Kriterien entscheidet die Stadt Erfurt über die Genehmigung oder Ablehnung einer Nutzung kommunaler Flächen außerhalb ihres Widmungszwecks?

Bei der Entscheidung über die Nutzung kommunaler Flächen außerhalb ihres Widmungszwecks handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Stadt Erfurt. Neben der jeweiligen Satzung stützt sich die Entscheidung ggf. auf die Verwaltungspraxis und den Grundsatz der Gleichbehandlung.

2. In welcher Form werden diese Kriterien den Antragstellerinnen und Antragstellern vor beziehungsweise während des Entscheidungsprozesses kommuniziert, wie wird sichergestellt, dass Antragstellerinnen und Antragsteller bereits im laufenden Verfahren nachvollziehen können, auf welcher Grundlage eine Entscheidung getroffen wird, welche Aspekte in die Ermessensentscheidung einfließen?

Die Kriterien, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens für die Entscheidung maßgeblich sind, werden den Antragstellerinnen und Antragstellern sowohl vor Beginn als auch während des laufenden Verfahrens in geeigneter Form kommuniziert. Dies erfolgt abhängig vom jeweiligen Verfahren insbesondere durch Informationen auf den relevanten Internetseiten der Stadt, schriftliche oder telefonische Rückfragen, Ergänzungsanforderungen sowie Zwischennachrichten.

3. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, damit eine Veranstaltung außerhalb des Widmungszwecks einer kommunalen Fläche grundsätzlich genehmigungsfähig ist?

Bei der Erteilung von Sonderbenutzungserlaubnissen handelt es sich um Ermessensentscheidungen bei denen die jeweilige Satzung, ggf. die Verwaltungspraxis sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten sind (vgl. zu Frage 1).

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn